

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 02.08.21**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Sicherstellung von Tieren in der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Einleitung für die Fragen:**

*Für die Unterbringung von sogenannten Verwahrtieren besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und dem Hamburger Tierschutzverein von 1841 e.V. (HTV), die Pflichten und Rechte für die Annahme und Unterbringung dieser Tiere definiert.*

*Die vertragliche Vereinbarung zwischen der FHH und dem HTV regelt das Vorgehen für Verwahrtiere und Beobachtungstiere. Die rechtliche Basis für Verwahrtiere ist dabei vielfältig. Es werden (nicht abschließend) das Hundegesetz, das Tierschutzgesetz, die Strafprozessordnung und das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vertrag angeführt.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Wer beziehungsweise welche Stellen sind in der FHH berechtigt, Tiere sicherzustellen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die vorübergehende hoheitliche Wegnahme eines Tieres erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Fachgesetze mit unterschiedlichen Begriffen: zum Beispiel die Fortnahme nach § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG), die Sicherstellung unter anderem nach § 14 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) und in § 23 Absatz 9 Hundegesetz (HundeG) oder die Beschlagnahme nach § 94 Strafprozessordnung (StPO).

Folgende Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, Tiere ihren Halterinnen und Haltern vorübergehend wegzunehmen und in amtliche Verwahrung zu nehmen:

- Die Bezirksämter (Fachämter für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt) im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben nach dem Tierschutzrecht, dem Hundegesetz, dem Gefahrtiergesetz und dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Ermittlungsverfahren, zum Beispiel wegen Verstoßes gegen § 17 Nummer 2 Tierschutzgesetz oder § 27a Nummer 3 Hundegesetz, als Beweismittel oder Einziehungsgegenstand. Dies erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen. Zuständig für die Umsetzung etwaiger Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen ist die Wasserschutzpolizei nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft.
- Bei der Behörde für Inneres und Sport alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie bei der Wasserschutzpolizei die Tarifbeschäftigten und die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten des Hundekontrolldienstes (WSP 514).

- Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (Veterinär- und Einfuhramt), wenn Tiere aus Drittländern in die EU einreisen und diese Tiere nicht den tiergesundheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Dabei kann es sich um Tiere im Reiseverkehr oder um gewerblich eingeführte Tiere handeln, die, wenn sie nicht sofort wieder ausgeführt werden, zur Isolation unter amtlicher Kontrolle in den HTV verbracht werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um „Verwahrtiere“ im Sinne der in der Einleitung zu den Fragen dargestellten Vereinbarung zwischen der FHH und dem HTV, sondern um sogenannte Beobachtungstiere.
- Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft im Bereich des Arten- und Biotopschutzes nach § 47 Bundesnaturschutzgesetz.

**Frage 2:** *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wurden welche Tiere dem HTV oder anderen Stellen als Verwahrtiere zugeführt? Bitte für die letzten fünf Jahre pro Bezirk nach rechtlicher Grundlage und nach Art der Anwendung (Sicherstellung, Beschlagnahmung, Einziehung) der rechtlichen Grundlage aufführen.*

**Frage 3:** *Wer hat die jeweilige Überstellung an den HTV jeweils veranlasst? Bitte nach Bezirk für die letzten fünf Jahre aufführen.*

**Frage 4:** *Wie lange verblieben die an den HTV überstellten Tiere beim HTV? Bitte grob in Zeitkategorien (zum Beispiel weniger als eine Woche, eine Woche bis einen Monat, länger als ein Monat) einteilen und pro Jahr aufführen.*

**Frage 5:** *Wie viele der an den HTV überführten Tiere wurden, soweit diese bekannt waren, an ihre Besitzerinnen und Besitzer zurückgegeben?*

**Antwort zu Fragen 2 bis 5:**

Die abgefragten Sachverhalte werden in den Bezirksamtern nicht statistisch erfasst. Die Anzahl der auszuwertenden Akten ist in den Bezirksamtern unterschiedlich und bewegt sich in einem Rahmen von circa 700 bis mehr als 4.000 Einzelfallakten für den abgefragten Zeitraum. Eine händische Auswertung von mehreren Tausend Einzelakten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (Amt für Verbraucherschutz) aus der Abrechnung der Unterbringungskosten mit dem HTV verfügbaren Daten sind in der Anlage dargestellt. Folgende Angaben sind in den Daten nicht enthalten, da sie für die Abrechnung der Unterbringungskosten nicht benötigt und daher bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz nicht erfasst werden:

- Angaben zu den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Maßnahmen.
- Angaben zu der Stelle, welche im Einzelfall die Überstellung an den HTV veranlasst hat (die Vorgänge sind dem Bezirksamt zugeordnet, das für das zugrunde liegende Verwaltungsverfahren verantwortlich ist).
- Angaben zum Verbleib der Tiere im Sinne der Fragestellung (Halterrückgabe/keine Halterrückgabe/verstorben).

Die Verweildauer wird nur für sichergestellte Hunde statistisch auswertbar erfasst. Für alle weiteren Tiere liegen lediglich die Unterlagen zu den quartalsweise erfolgenden Abrechnungen mit dem HTV vor. Um hieraus die Verweildauer zu ermitteln, müssten alle 2.485 einzelnen Vorgänge händisch ausgewertet und gegebenenfalls fehlende Einzeldaten bei den jeweils zuständigen Bezirksamtern abgefordert werden. Dies ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

**Frage 6:** *Wie genau stellen sich die Schritte bei der Sicherstellung, Beschlagnahmung oder Einziehung dar? Bitte die daran Beteiligten und die notwendigen Bedingungen, Absprachen oder Ähnliches aufführen.*

**Frage 7:** *Wie viele Rückgaben von Tieren wurden unter Auflagen durchgeführt und welche Auflagen finden hier Anwendung?*

**Antwort zu Fragen 6 und 7:**

Die Schritte bei der Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung eines Tieres unterscheiden sich im Detail naturgemäß nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen. Im Allgemeinen gilt:

Im Rahmen der Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt zur Gefahrenabwehr nach § 3 Absatz 2 SOG die Sicherstellung eigenständig. Das örtlich zuständige Bezirksamt wird über die Maßnahme zur weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit informiert. Von der Polizei sichergestellte Tiere werden in der Regel, wenn sie nicht ausnahmsweise an die Halterin oder den Halter übergeben werden können, vom HTV am Sicherstellungsort oder am örtlich zuständigen Polizeikommissariat übernommen. In Einzelfällen erfolgt der Transport eines Tieres auch direkt durch die Polizei zum HTV.

Sicherstellungen durch die Verwaltungsbehörden geht in der Regel ein Verwaltungsverfahren voraus, in dem ein Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften (insbesondere: Hundegesetz und Tierschutzrecht) festgestellt wird. Ist eine Sicherstellung erforderlich, wird diese unter Anordnung der sofortigen Vollziehung angeordnet. Die Anordnung erfolgt im Regelfall schriftlich, in Eilfällen – insbesondere, wenn der Gesetzesverstoß bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird – auch mündlich. Die betreffenden Tiere werden, gegebenenfalls unter Beteiligung der Polizei, vom Hundekontrolldienst oder vom HTV in das Tierheim an der Süderstraße verbracht.

Bei Sicherstellungen im Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft werden etwaige Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen von der Wasserschutzpolizei umgesetzt. Nach einer gegebenenfalls erforderlichen Begutachtung werden die Tiere selbst in der Regel für das weitere Verfahren nicht mehr benötigt. Dann erfolgt eine Freigabe durch die Staatsanwaltschaft gegenüber der Wasserschutzpolizei. Diese informiert das für denhaltungsort des Tieres zuständige Bezirksamt, das dann über den weiteren Fortgang entscheidet.

Ob sichergestellte Tiere an ihre Halterinnen oder Halter zurückgegeben werden können oder ob eine Einziehung erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und dem einschlägigen Fachrecht.

**Frage 8:** *Wer, gegebenenfalls in Absprache mit wem, verhängt die Auflagen und wer ist für deren Kontrolle zuständig?*

**Antwort zu Frage 8:**

Auflagen werden durch die Verbraucherschutzämter der Bezirksamter verhängt und kontrolliert. Bei auf Grundlage des Hundegesetzes angeordneten Maßnahmen ist im Falle von Nachkontrollen gegebenenfalls auch der Hundekontrolldienst (Wasserschutzpolizei) involviert.

**Frage 9:** *Wie viele und welche überführten Tiere wurden den Halterinnen und Haltern aus welchen Gründen nicht zurückgegeben? Bitte nach Bezirk für die letzten fünf Jahre auflisten.*

**Frage 10:** *Wie viele und welche dieser überstellten Tiere haben die Verwahrung nicht überlebt und welche Todesursachen liegen jeweils vor?*

**Antwort zu Fragen 9 und 10:**

Siehe Antwort zu 2 bis 5.

**Vorbemerkung:** *Die Polizei hat am 17. Juni 2021 zwei Hündinnen der Rasse Galgo Español (polizeiliches Aktenzeichen 017/6A/361394/2021) sichergestellt.*

**Frage 11:** *Wurden die Hündinnen vor der Rückgabe an den Halter oder die Halterin von einem/-r Amtsveterinär beziehungsweise -veterinärin begutachtet?*

*Wenn ja: mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein: Warum nicht und wie konnte eine behördliche Entscheidung ohne Begutachtung erfolgen?*

**Antwort zu Frage 11:**

Die Rückgabe erfolgte nach Entscheidung durch das zuständige Bezirksamt aufgrund der amtstierärztlichen Beurteilung des tierärztlichen Untersuchungsbefundes aus dem Tierheim und nach Rücksprache mit dem dortigen behandelnden Tierarzt. Dem schlossen sich weitere tierärztliche Untersuchungen und im Rahmen der Auflagenkontrolle auch eine amtliche Begutachtung an.

**Frage 12:** *Welche Auflagen an den Tierhalter oder die -halterin waren mit der Rückgabe der Hunde am 18. Juni 2021 verbunden?*

**Antwort zu Frage 12:**

Gegenüber dem Halter wurde zunächst mündlich angeordnet, dass bereits vor Rückgabe ein Termin in einer tierärztlichen Praxis vereinbart und bestätigt werden muss. Anschließend wurde angeordnet, dass tierärztliche Termine nach der Einschätzung der behandelnden Tierarztpraxis zu vereinbaren und einzuhalten sind.

**Frage 13:** *Wann und wie oft wurden diese Auflagen von wem kontrolliert und welche Ergebnisse liegen vor?*

**Antwort zu Frage 13:**

Diesen Anordnungen ist der Halter nachgekommen. Die Hunde wurden nachweislich in der Zeit vom 18. Juni 2021 (noch im Tierheim) bis zum 29. Juli 2021 insgesamt siebenmal tierärztlich untersucht und behandelt. Die nächste Behandlung ist für den 13. August 2021 geplant. Nach jedem tierärztlichen Termin wurde amtstierärztlicherseits die tierärztliche Befundung und Behandlung kontrolliert sowie die Hunde zwischenzeitlich auch amtstierärztlich begutachtet.

## Anlage

	Hunde							Katzen <sup>1</sup>	Kleintiere <sup>1,2,3</sup>	
	Gesamt	Rückgabe	keine Rückg.	Verstorben	Verweildauer			Gesamt	Gesamt	
					> 7 Tage	7 bis 30 Tage	mehr als 30 Tage			
<b>2. Hj. 2016</b>										
Hamburg Mitte	37	26	11	0	7	12	18	18		108
Altona	21	11	7	3	4	6	11	9		11
Eimsbüttel	8	2	6	0	1	0	7	9		5
Hamburg-Nord	16	6	9	1	2	2	12	13		10
Wandsbek	25	18	7	0	6	9	10	9		11
Bergedorf	12	6	6	0	2	1	9	3		4
Harburg	8	6	2	0	3	1	4	7		2
<b>Gesamt</b>	<b>127</b>	<b>75</b>	<b>48</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>31</b>	<b>71</b>	<b>68</b>		<b>151</b>
<b>2017</b>										
Hamburg Mitte	84	55	28	1	13	35	36	41		15
Altona	29	24	5	0	2	18	9	20		11
Eimsbüttel	15	7	8	0	3	2	10	8		23
Hamburg-Nord	27	19	6	2	7	10	10	7		28
Wandsbek	38	22	16	0	7	10	21	55		19
Bergedorf	21	18	3	0	15	2	4	4		5
Harburg	39	17	21	1	4	8	27	8		148
<b>Gesamt</b>	<b>253</b>	<b>162</b>	<b>87</b>	<b>4</b>	<b>51</b>	<b>85</b>	<b>117</b>	<b>143</b>		<b>249</b>
<b>2018</b>										
Hamburg Mitte	116	53	57	6	22	31	63	14		54
Altona	28	12	14	2	4	3	21	32		62
Eimsbüttel	17	8	9	0	4	4	9	11		18
Hamburg-Nord	25	18	5	2	4	12	9	19		15
Wandsbek	55	35	19	1	9	21	25	22		12
Bergedorf	41	8	30	3	1	5	35	0		2
Harburg	30	14	16	0	5	6	19	21		304
<b>Gesamt</b>	<b>312</b>	<b>148</b>	<b>150</b>	<b>14</b>	<b>49</b>	<b>82</b>	<b>181</b>	<b>119</b>		<b>467</b>
<b>2019</b>										
Hamburg Mitte	151	62	82	7	24	30	97	38		63
Altona	42	27	14	1	9	20	13	11		4
Eimsbüttel	19	15	3	1	4	7	9	23		23
Hamburg-Nord	40	22	17	1	10	17	13	22		71
Wandsbek	70	53	14	3	21	23	26	40		32
Bergedorf	30	12	18	0	5	3	21	62		135
Harburg	50	19	30	1	0	7	43	8		31
<b>Gesamt</b>	<b>402</b>	<b>210</b>	<b>178</b>	<b>14</b>	<b>73</b>	<b>107</b>	<b>222</b>	<b>204</b>		<b>359</b>
<b>2020</b>										
Hamburg Mitte	74	34	36	4	12	22	40	18		20
Altona	80	46	33	1	17	24	39	15		97
Eimsbüttel	24	16	7	1	9	2	13	21		36
Hamburg-Nord	28	16	12	0	6	6	16	25		19
Wandsbek	35	24	10	1	11	12	12	41		10
Bergedorf	26	11	15	0	3	12	11	39		77
Harburg	23	11	10	2	2	7	14	6		16
<b>Gesamt</b>	<b>290</b>	<b>158</b>	<b>123</b>	<b>9</b>	<b>60</b>	<b>85</b>	<b>145</b>	<b>165</b>		<b>275</b>
<b>1. Hj. 2021</b>										
Hamburg Mitte	67	34	30	3	12	23	32	23		84
Altona	13	10	2	1	3	7	3	3		5
Eimsbüttel	20	13	6	1	3	8	9	11		6
Hamburg-Nord	17	9	5	3	5	5	7	16		40
Wandsbek	80	14	58	8	10	5	65	17		30
Bergedorf	12	11	1	0	1	8	3	5		1
Harburg	13	5	7	1	2	1	10	25		19
<b>Gesamt</b>	<b>222</b>	<b>96</b>	<b>109</b>	<b>17</b>	<b>36</b>	<b>57</b>	<b>129</b>	<b>100</b>		<b>185</b>

**Drucksache 22/5305      Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode**

	Hunde						Katzen <sup>1</sup>	Kleintiere <sup>1,2,3</sup>	
	Gesamt	Rückgabe	keine Rückg.	Verstorben	Verweildauer			Gesamt	Gesamt
					> 7 Tage	7 bis 30 Tage	mehr als 30 Tage		

<sup>1</sup> Daten über den Verbleib der Tiere (Halterrückgabe/ keine Halterrückgabe/ verstorben) werden statistisch nicht erfasst.

<sup>2</sup> Kleintiere: i.d.R. Kaninchen, Hamster, Meerschweinchen, Fische, Vögel u.ä., im Einzelfall auch andere Tierarten wie z.B. Hängebauchschweine, Zwergziegen etc.

<sup>3</sup> Die Zahlen können eine gewisse Unschärfe enthalten, weil gelegentlich mehrere Tiere zu einem Vorgang zusammengefasst werden (z.B. Fische in einem Aquarium, zusammen gehaltene Kanarienvögel)